

Bundesverband Homosexualität Entwurf eines Gesetzes über die Beglaubigte Partnerschaft

(Auszug)

Artikel 1

(Artikel 1 enthält in § 1 die Definition der Beglaubigten Partnerschaft. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit kann auf einen zumutbaren Nachweis über das Bestehen einer Partnerschaft nicht verzichtet werden. Der Entwurf sieht eine Erklärung vor einem Notar vor. Gegenüber einer standesamtlichen Beurkundung hat dies den Vorteil, daß es den Beteiligten überlassen bleibt, ob, wann und wie sie sich im Rechtsverkehr als Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft zu erkennen geben wollen.)

§ 1

Eine Beglaubigte Partnerschaft kommt dadurch zustande, daß Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts vor einem Notar persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, eine Beglaubigte Partnerschaft miteinander eingehen zu wollen. Eine Verwandtschaft zwischen ihnen ist dazu kein Hindernis.

§ 2

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 3

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Beglaubigte Partnerschaft nicht eingehen.

§ 4

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Beglaubigten Partnerschaft der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht zugleich die Personensorge für den Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch eine andere Person sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Partners, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

§ 5

Eine Beglaubigte Partnerschaft ist nichtig, wenn ein Partner verschwigen hat, bereits in einer Ehe oder einer Beglaubigten Partnerschaft zu leben.

§ 6

Die Beteiligung an einer Beglaubigten Partnerschaft wird durch Austritt, Auflösung oder Tod beendet. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem oder den anderen Beteiligten: die Beglaubigte Partnerschaft wird von den übrigen Mitgliedern weitergeführt. Die Auflösung erfolgt durch persönliche und gleichzeitige Austrittserklärungen der Beteiligten. Die Erklärungen bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 7

Die Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft sind – soweit sie keine anderslautende Regelung vertraglich vereinbart haben – nicht verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 8

Macht ein Partner zur Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts aus seinem Einkommen oder Vermögen eine Aufwendung oder überläßt er einem anderen Partner zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

Artikel 2

(Mit der Änderung des § 11 I Nr. 1a des Strafgesetzbuches wird die Definition des „Angehörigen“ auf die Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft ausgedehnt, denen damit ein gegenseitiges Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.)

Artikel 3

Die Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (§ 8 IIa) dient ebenfalls der klarstellenden Definition des Begriffs „Angehöriger“ im Sinne dieses Gesetzes. Die Ausdehnung auf die Partner in einer

Beglaubigten Partnerschaft bildet in Verbindung mit § 5 Abs. 1 WoBindG die Grundlage für die Erteilung eines gemeinsamen Wohnberechtigungsscheines.)

Artikel 4

(Nr. 1 dehnt das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 I Nr. 2 StPO) auf die Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft aus. Nach Nr. 2 können sich die Partner im Falle der Tötung eines Partners dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen (§ 395 II Nr. 1 StPO).)

Artikel 5

(Die Vorschrift enthält das Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozeß (§ 383 I Nr. 2 ZPO) für Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft.)

Artikel 6

(Änderung des § 23 I AuslG: Ist ein Partner Ausländer, hat er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der Partnerschaft.)

Artikel 7

(Im Falle des Todes eines Partners kann das Mietverhältnis von dem oder den überlebenden Partnern fortgesetzt werden, d.h. diese können in den Mietvertrag eintreten. Die Vorschrift stellt eine Klarstellung angesichts unterschiedlicher Rechtsprechung dar.)

§ 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Der § 569 a wird wie folgt gefaßt:

„(1) In ein Mietverhältnis über Wohnraum, in dem der Mieter mit seinem Ehegatten oder seinem Partner oder seinen Partnern in einer Beglaubigten Partnerschaft den gemeinsamen Hausstand führt, treten mit dem Tode des Mieters der Ehegatten oder der oder die Partner ein. Erklären der Ehegatte oder der oder die Partner binnen eines Monats, nachdem er oder sie vom Tode des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter gegenüber, daß er oder sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen, so gilt sein oder ihr Eintritt in das Mietverhältnis als nicht erfolgt; § 206 gilt entsprechend.“

(2) Wird in dem Wohnraum ein gemeinsamer Hausstand mit einem oder mehreren anderen Familienangehörigen oder Partnern in einer Beglaubigten Partnerschaft geführt, so treten diese mit dem Tode des Mieters in das Mietverhältnis ein. Das gleiche gilt, wenn der Mieter einen gemeinsamen Hausstand mit seinem Ehegatten, einem oder mehreren Partnern und einem oder mehreren Familienangehörigen geführt hat und der Ehegatte oder der oder die Partner in das Mietverhältnis nicht eintreten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; bei mehreren Familienangehörigen oder Partnern kann jeder die Erklärung für sich abgeben. Sind mehrere Familienangehörige oder Partner in das Mietverhältnis eingetreten, so können sie die Rechte aus dem Mietverhältnis nur gemeinsam ausüben. Für die Verpflichtung aus dem Mietverhältnis haften sie als Gesamtschuldner.“

((3) – (7) regeln Haftungsfragen, ein evtl. Kündigungsrecht des Vermieters und der Rechte der Erben.)

2. Der § 569 b wird wie folgt gefaßt:

„Ein Mietverhältnis über Wohnraum, den Eheleute oder Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft gemeinschaftlich gemietet haben und in dem sie den gemeinschaftlichen Hausstand führen, wird beim Tode eines Ehegatten oder Partners mit dem überlebenden Ehegatten oder Partner oder den überlebenden Partnern fortgesetzt. § 569 a Abs. 3, 4 gilt entsprechend. Der überlebende Ehegatte oder der überlebende Partner oder die überlebenden Partner können das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“

3. (Nr. 3 regelt die Zuweisung des gemeinsamen Hausrats bei Beendigung einer Beglaubigten Partnerschaft, Änderung des § 1361a BGB.)

(Nr. 4 und 5 gliedern die Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft in die gesetzliche Erbfolge ein):

4. Im § 1931 wird als zusätzlicher Absatz eingefügt:

„(5) Lebte der Erblasser in einer Beglaubigten Partnerschaft, so sind auch die Partner gesetzliche Erben. Wenn Verwandte der ersten Ordnung vorhanden sind, erben die überlebenden Partner und jeder der Abkömmlinge des Erblassers zu gleichen Teilen. § 1924 Absatz 3 gilt auch in diesem Falle. Wenn keine Verwand-

ten der ersten Ordnung vorhanden sind, erhalten die überlebenden Partner neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gemeinsam zu gleichen Teilen die Hälfte der Erbschaft. Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhalten die überlebenden Partner die ganze Erbschaft.“

5. Der § 1932 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der überlebende Ehegatte oder Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft oder sind die überlebenden Partner neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern Erbe, so gebühren ihm oder ihnen außer dem Erbteil die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte oder Partner oder sind die überlebenden Partner neben Verwandten der ersten Ordnung Erbe, so gebühren ihm oder ihnen diese Gegenstände, soweit er oder sie sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigen.“

(2) Auf den Voraus sind die für die Vermächnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.“

6. (Nr. 6 regelt die Unterhaltspflicht eines Erben gegenüber Familienangehörigen und Partnern für 30 Tage nach dem Eintritt des Erbfalls, Änderung des § 1969 BGB.)

(Die Partner können ein gemeinschaftliches Testament errichten und sich gegenseitig als Erben einsetzen.)

7. Der § 2265 wird wie folgt gefaßt:

„Ein gemeinschaftliches Testament kann von Ehegatten und Partnern in einer Beglaubigten Partnerschaft errichtet werden.“

(Analog sind die §§ 2266 bis 2273 zu ändern.)

§ 2

(Die Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft können auf Antrag das Sorgerecht für gemeinschaftliche Kinder erhalten. Die einschlägigen Vorschriften des BGB werden entsprechend angewandt.)

Die Vorschriften der §§ 1626 bis 1698b BGB im Hinblick auf gemeinschaftliche Kinder finden entsprechende Anwendung, sofern die Partner dies beantragen.

Artikel 8

Unterhaltsleistungen an den oder die Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft können als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG 1990 geltend gemacht werden.

Artikel 9

Hat ein Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft zur Herstellung der Lebensgemeinschaft ein Beschäftigungsverhältnis gelöst, so hat dies entsprechend § 119 Abs. 1 AFG keine Sperrzeit zur Folge.

Artikel 10

Im Rahmen von § 9 Abs. 5 EStG 1990 sind Werbungskosten auch Mehraufwendungen, die dem Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft wegen einer aus beruflichen Gründen verursachten doppelten Haushaltsführung entstehen.

Artikel 11

§ 122 BSHG, § 137 Abs. 2 AFG und § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG sind auf die Partner in einer Beglaubigten Partnerschaft nicht anzuwenden.

Der vollständige Gesetzentwurf kann angefordert werden beim Bundesverband Homosexualität (BVH), Boxhagener Str. 76-78, 10245 Berlin

Der Anspruch auf Asyl aufgrund der Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung*

Das Bundesverfassungsgericht hat politische Verfolgung wie folgt definiert: Der Begriff „politische Verfolgung“ lasse sich allein nach dem lapidaren Wortlaut nicht näher abgrenzen. Hierzu müsse vielmehr festgestellt werden, was insgesamt als Sinn und Zweck des Artikels gemeint (gewesen) sei, wobei insbesondere die Regelungstradition und die Entstehungsgeschichte in die Betrachtung einzubeziehen seien.¹ Allgemein liege dem Asylgrundrecht die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, daß kein Staat das Recht habe, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (sog. asylherhebliche Merkmale).²

1. Sexuelle Orientierung als asylherhebliches Merkmal

Daran anknüpfend hat 1988 das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil ausdrücklich die Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung („der homosexuellen Veranlagung“) unter bestimmten Voraussetzungen als politische Verfolgung und damit als asylherhebliches Merkmal anerkannt. Dies geschah unter ausdrücklicher Berufung auf die „im KZ vollzogene ‚Sonderbehandlung‘ von Homosexuellen im Dritten Reich“. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung wie folgt formuliert: Es dürfe sich nicht um eine bloße Neigung handeln, der nachzugehen mehr oder weniger im Belieben des Flüchtlings stünde, sondern es müsse in dessen/deren Person im Sinne einer irreversiblen Prägung eine unentrinnbare schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten gegeben sein.⁴

Damit ist die inhaltliche Ausprägung der sexuellen Orientierung als asylherhebliches Merkmal obergerichtlich einigermaßen geklärt. Die Behörden oder Verwaltungsgerichte haben nun zu prüfen, ob bei der/dem Antragstellerin eine irreversible homosexuelle Prägung vorliegt. Bestehen Zweifel hieran, muß

* Auszugsweiser Nachabdruck der Broschüre „Homosexualität als politischer Asylgrund“ aus der Reihe „Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation“, Heft 11, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Jugend und Familie, Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Berlin, mit deren freundlicher Genehmigung.

1 BVerfGE 74, 51, 57

2 BVerfGE 76, 143, 157; 80, 315, 333

3 BVerwGE, Urteil v. 15.3.1988, JZ 1988, S. 710

4 BVerwGE, JZ 1988, S. 710